

Rödl & Partner

FACHKUNDIG
BERATEN

DER PORTUGIESISCHE NON-HABITUAL RESIDENT

DR. SUSANA CAMPOS NAVE

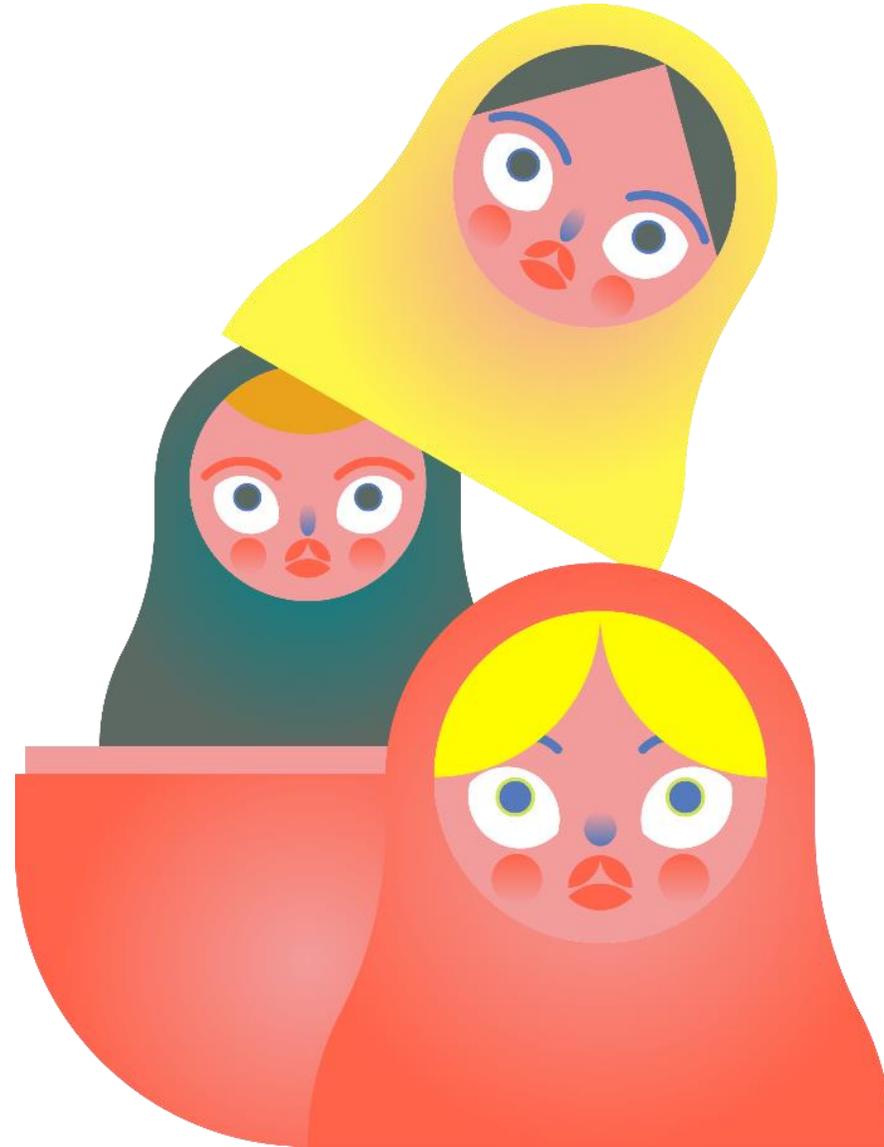
Berlin, 2019

AGENDA

- 1 Der Non-Habitual-Resident
- 2 Steuerliche Folgen
- 3 Aktuelles
- 4 Zusammenfassung
- 5 Ansprechpartner



1 INFORMATIONEN NON-HABITUAL RESIDENT



1 INFORMATIONEN NON-HABITUAL RESIDENT

Einführung des „Residente Não-Habitual“ („NHR“) mit dem Portugiesischen Investitionssteuergesetz („Código Fiscal do Investimento“), Gesetzesdekret Nr. 249/2009 vom 23. September 2009

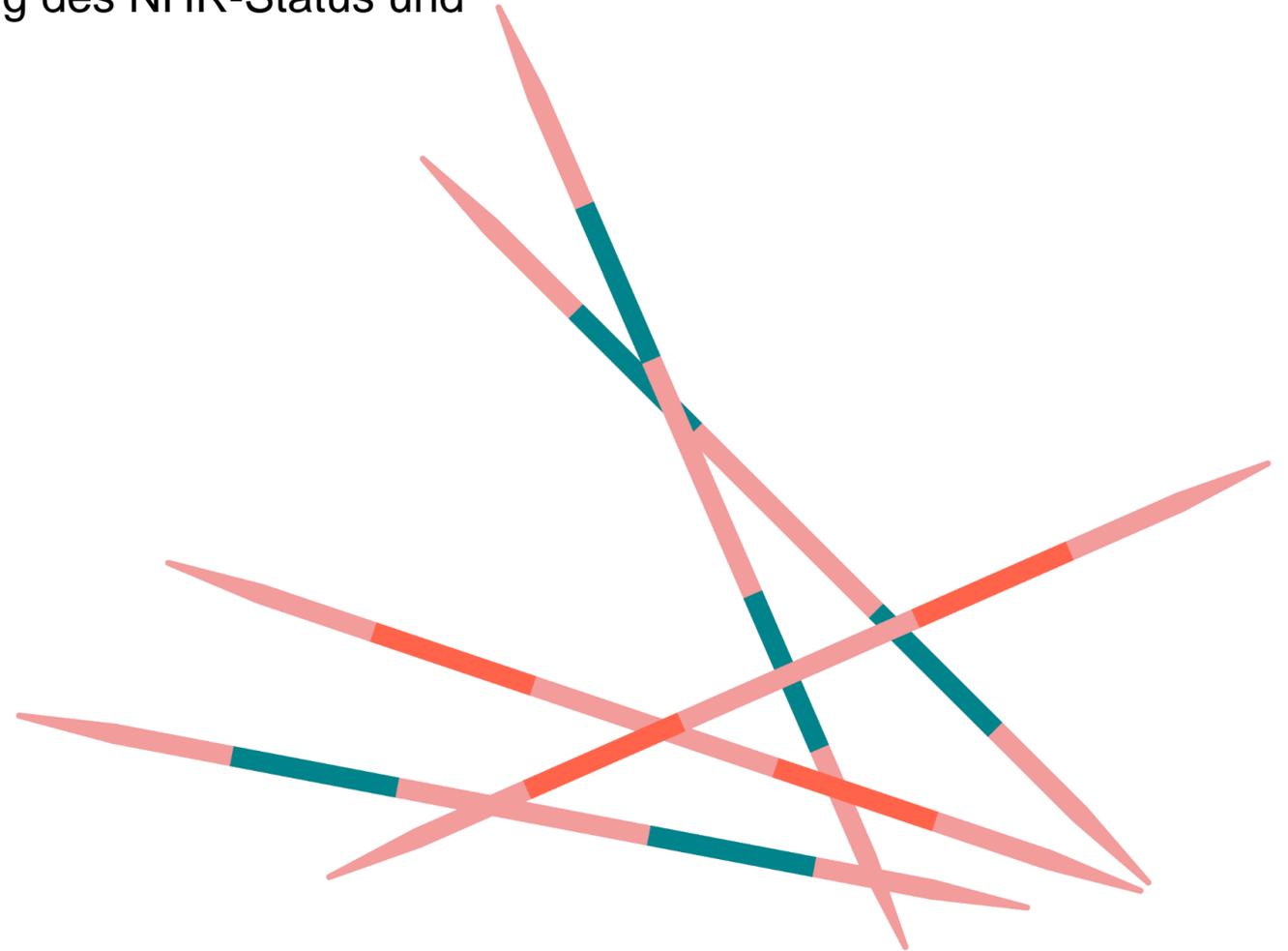


- Steuerliche Anreize durch Steuerbefreiung und Pauschalsteuer
- Portugal als attraktiver Standort für qualifizierte Arbeitskräfte, Ruheständler und vermögende Privatanleger

1 INFORMATIONEN NON-HABITUAL RESIDENT

Für die Erlangung des NHR-Status müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung des NHR-Status und
- keine steuerliche Ansässigkeit in Portugal während der zurückliegenden 5 Jahre.



1 INFORMATIONEN NON-HABITUAL RESIDENT

NHR-Status wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

- **Aufenthalt in Portugal für mehr als 183 Tage** (aufeinanderfolgend oder nicht aufeinanderfolgend) in einem Zeitraum von 12 Monaten.
- Alternativ: **Besitz eines Hauses** an einem beliebigen Tag im Rahmen der 12 Monate, wobei sich das Haus in einem Zustand befinden muss, welcher die Annahme erlaubt, der Besitzer habe die Absicht, dieses als seinen gewöhnlichen Wohnsitz zu führen und zu bewohnen.

1 INFORMATIONEN NON-HABITUAL RESIDENT

NHR-Status wird außerdem gewährt für:

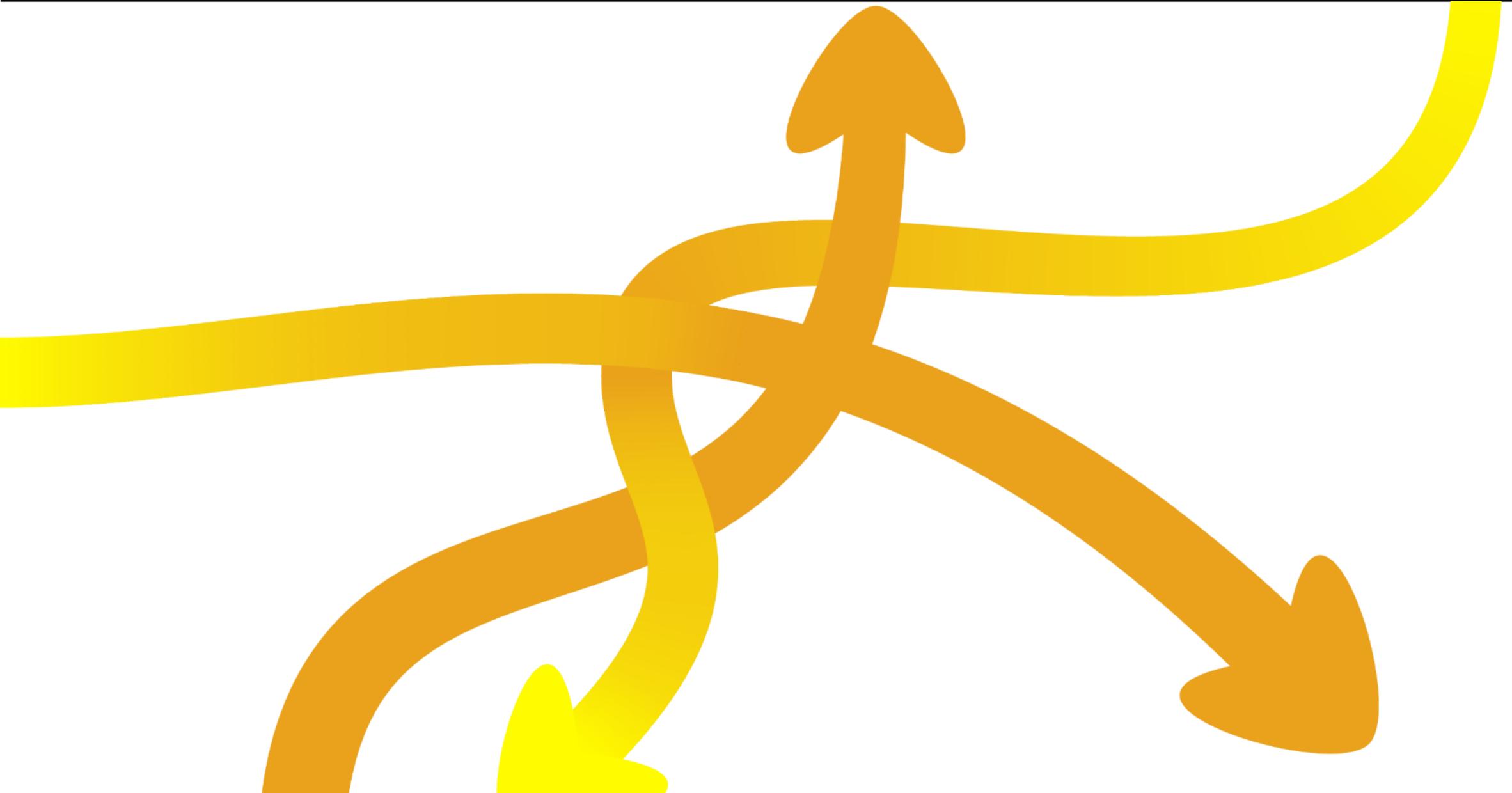
- **Besatzungsmitglieder eines Schiffes oder Flugzeugs** (Zeitpunkt 31. Dezember), sofern dieses im Dienst von Unternehmen mit Sitz, Hauptgeschäftsstelle oder effektiver Leitung in Portugal steht.
- Personen, die im Ausland Funktionen oder Aufträge öffentlicher Natur im **Dienste des portugiesischen Staates** ausführen.

1 INFORMATIONEN ZUM NON-HABITUAL RESIDENT

Rahmenbedingungen:

- Der **NHR-Status wird für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt**, solange die steuerliche Ansässigkeit in jedem der zehn Jahre in Portugal begründet ist.
- Die steuerliche Ansässigkeit muss nicht durchgehend vorliegen, es ist auch **möglich den Sonderstatus zu unterbrechen** und später – bei Vorliegen der Voraussetzungen – wieder aufzunehmen.
- **Registrierung** als NHR bis zum 31. März des Folgejahres, das auf den Beginn des NHR-Status folgt.

2 STEUERLICHE FOLGEN



2 STEUERLICHE FOLGEN

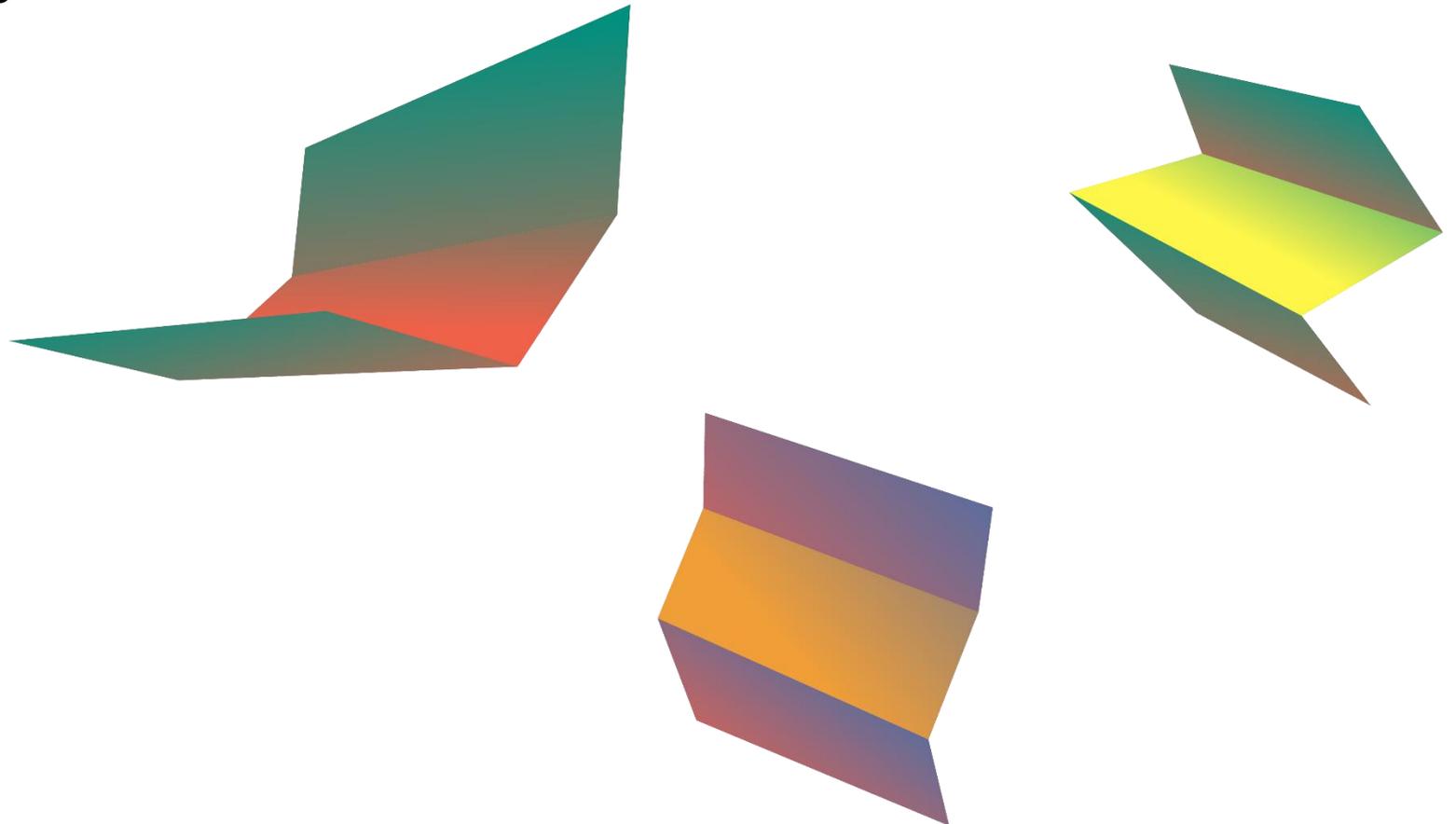
Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen:

Pauschalbesteuerung bei

- Einnahmen aus portugiesischer Quelle

Steuerbefreiung bei

- Einnahmen aus dem Ausland
- Renteneinkommen



Pauschalbesteuerung bei portugiesischem Arbeitseinkommen

„Non-Habitual Residents“, die in Portugal Einkommen als Angestellte (Kategorie A) bzw. Selbständige (Kategorie B) aus „Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung“ erhalten, werden mit einem Pauschalsatz von 20 Prozent besteuert.

Gemäß Ministerialentscheidung Nr. 12/2010 vom 7. Januar 2010 fallen hierunter:

- Architekten, Ingenieure und ähnliche Berufe
- Bildende Künstler, Schauspieler und Musiker
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Ärzte und Zahnärzte
- Lehrer
- Psychologen
- Universitätsprofessoren
- Freiberufler, Techniker
- Investoren, Manager, Führungskräfte

Steuerbefreiung bei Einkünften aus ausländischen Quellen

Arbeitseinkommen (Kategorie A) sind von der Besteuerung in Portugal befreit:

wenn diese im Ursprungsland gemäß dem zwischen Portugal und diesem Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen besteuert werden, oder

falls kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Portugal und dem Ursprungsstaat besteht, werden die Einkünfte in diesem Staat besteuert, solange die Einkünfte nach portugiesischem Recht nicht als in Portugal erzielt gelten.

→ Es sind die Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen!

Steuerbefreiung bei Einkünften aus ausländischen Quellen

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Kategorie B), Kapitaleinkünfte (Kategorie E), Immobilieneinkünfte (Kategorie F) und Kapitalgewinne (Kategorie G) sind von der Besteuerung in Portugal befreit:

wenn die Einkünfte gemäß dem zwischen Portugal und dem betroffenen Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen im Ursprungsstaat besteuert werden können, oder

falls Portugal kein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betroffenen Staat geschlossen hat, können die Einkünfte nach dem OECD-Musterabkommen besteuert werden.

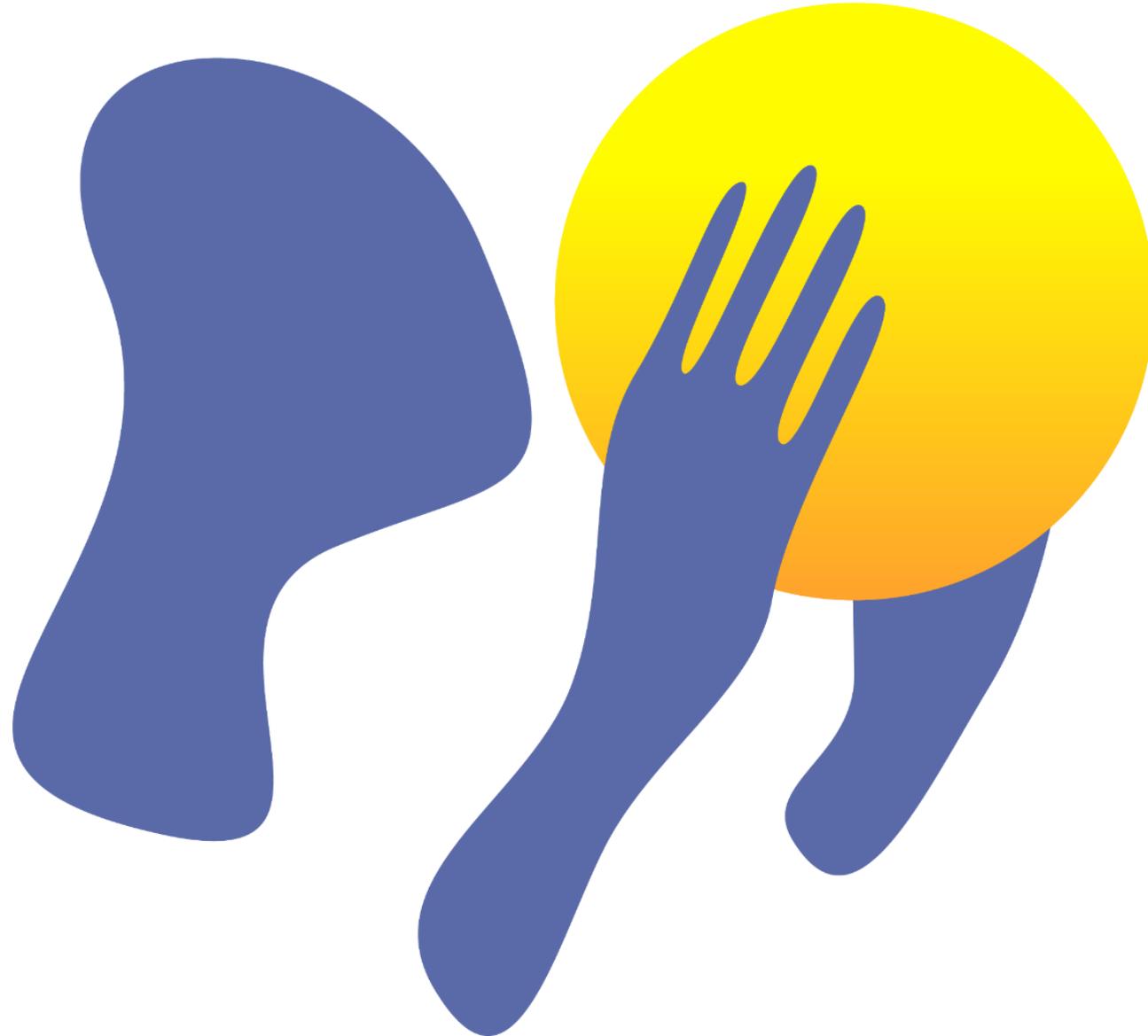
→ Es sind die Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen!

Steuerbefreiung bei Einkünften aus ausländischen Quellen

Renteneinkommen (Kategorie H) sind von der Besteuerung in Portugal befreit:

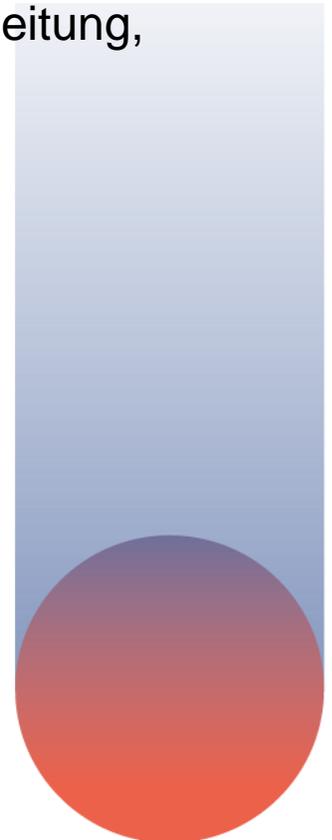
- wenn diese im Quellenstaat gemäß dem zwischen Portugal und diesem Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen besteuert werden oder
- wenn das Einkommen nicht gemäß portugiesischem Steuerrecht als in Portugal erzielt gilt.

→ **Es sind die Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen!**



Änderungen der Liste privilegierter Berufe („Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung“)

- Mit der Ministerialentscheidung Nr. 230/2019 vom 23. Juli 2019 wurden neue Berufsfelder aufgenommen, die sich ab dem 1. Januar 2020 für den NHR-Status qualifizieren können, u.a.
 - Führungskräfte/Leiter in der Hotellerie, Gastronomie, im Handel und anderen Dienstleistungsbereichen;
 - Landwirte und Fachkräfte in der Landwirtschaft und Viehzucht;
 - Facharbeiter aus Industrie, Baugewerbe und Handwerk, insb. Facharbeiter für Metallbearbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Holzbearbeitung, Bekleidung, Handwerk, Druck, Herstellung von Präzisionsinstrumenten, Juweliere, Handwerker und Elektroniker.
- Konkretisierung der Anforderungen an die Qualifikation
 - Nachweis über Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens oder Stufe 35 der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens, oder
 - 5 Jahre nachweisbare Berufserfahrung.

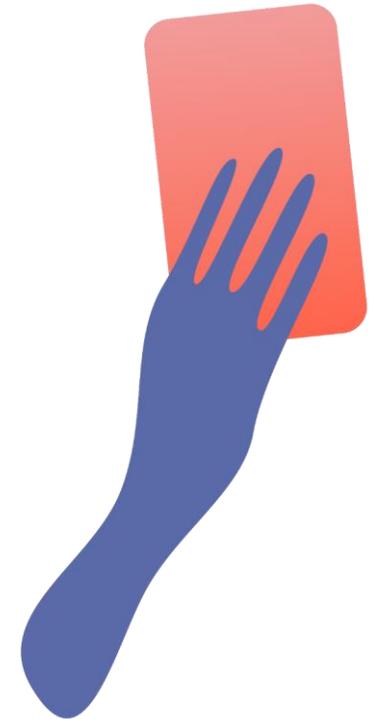


Kritik an den Steuervorteilen

Die Steuervorteile haben politisch zu Widerstand verschiedener Länder an dem NHR-Status geführt. Der Kampf gegen die Steuervorteile, u.a. durch Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen verschiedener Länder, führt zu einer ungewissen Zukunft des NHR-Status.

Beispiele:

- Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Schweden und Portugal zur Beendigung der Steuerfreiheit für schwedische Pensionsempfänger in Portugal
- Aufkündigung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Portugal und Finnland aus ähnlichen Gründen



Quellen:

https://www.tax-news.com/news/FinlandPortugal_Tax_Treaty_Terminated____96998.html

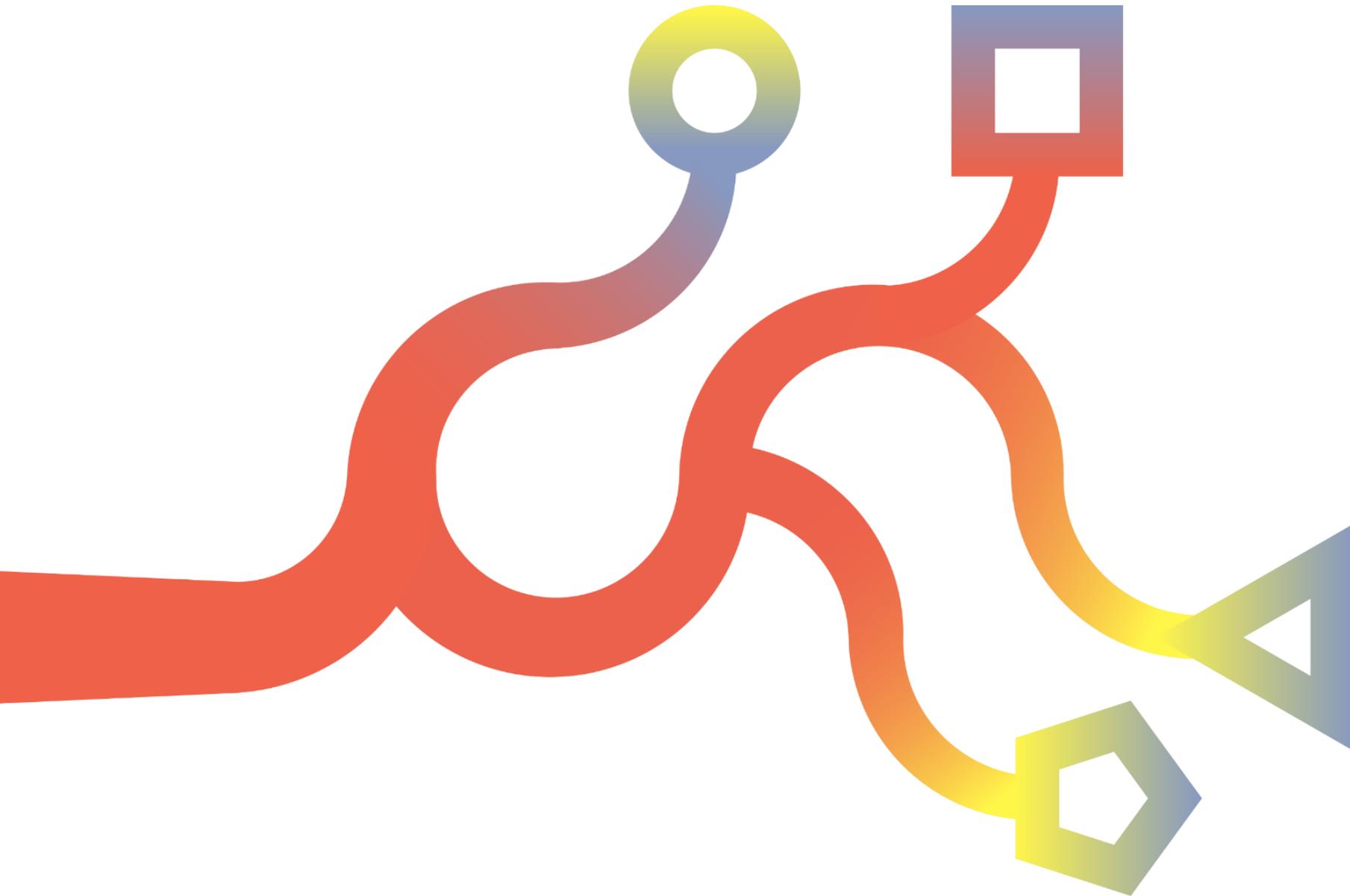
<http://www.europeanpensions.net/ep/Tax-free-pensions-between-Sweden-and-Portugal-to-stop.php>

Non-Habitual Resident und Brexit

Der NHR-Status für Staatsbürger aus Großbritannien bleibt vom Brexit voraussichtlich unberührt, da das NHR-Programm nicht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union abstellt, sondern die Besteuerung an das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Portugal und Großbritannien anknüpft.



4 ZUSAMMENFASSUNG



4 ZUSAMMENFASSUNG

- Der Status als Non-Habitual Resident kann **steuerliche Anreize** für hochqualifizierte Arbeitskräfte, Ruheständler und vermögende Privatanleger mit sich bringen.
- Der Sonderstatus sieht eine **Pauschalbesteuerung** für portugiesische Einkünfte in Höhe von 20 Prozent vor.
- Es besteht die Möglichkeit der **Steuerbefreiung** auf ausländische Arbeitseinkommen sowie Renten-, Kapital- oder Immobilieneinkünfte, sofern diese im Quellenstaat besteuert werden.
- Zur Prüfung der Steuervorteile ist die **Betrachtung der Doppelbesteuerungsabkommen** zwischen Portugal und den jeweiligen Ländern notwendig.

5 ANSPRECHPARTNER



DR. SUSANA CAMPOS NAVE

Senior Associate
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

T +49 30 8107 9539

susana.camposnave@roedl.com

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen sind ein unverbindliches Informationsangebot und dienen allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann dies eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die aufgrund des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen getroffen werden. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.